

Studienvertrag

**für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang (B.A.)
in Organisations- und Sozialpädagogik an der
ISBA - Internationale Studien- und Berufsakademie**

Studienbeginn

Wintersemester 2022/2023

Studiendauer: 4 Semester

Zwischen

der ISBA gGmbH - Internationalen Studien- und Berufsakademie

Bahnhofstr. 28, 66111 Saarbrücken

Hier: Studienort Stuttgart

Theodor-Heuss-Straße 34

70174 Stuttgart

Vertreten durch die Studienortleitung

-nachfolgend ISBA genannt-

und

Nachname, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort

E-Mail:

Telefonnummer:

-nachfolgend Studierende/r genannt-

§ 1 Anmeldung, Einverständnis in die Verwendung von Daten und Studienbeginn

- a. Hiermit melde ich mich auf der Grundlage der Daten meiner Studienbewerbung für den Bachelor-Studiengang Organisations- und Sozialpädagogik an der ISBA an.
- b. Der/Die Studierende willigt in die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer/seiner persönlichen Daten durch die ISBA zu Zwecken während und nach dem Studium ein. Eine zusätzliche detaillierte Belehrung ist Bestandteil des Vertrages und dem Vertrag beigelegt, Anlage 2.

§ 2 Angebot des Studienplatzes und anwendbare Vorschriften

Die ISBA bietet für Studieninteressierte, die über einen Berufsabschluss in den Berufsfeldern Erziehung/Jugend- und Heimerziehung/Heilerziehungspflege oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, berufsintegrierend den Bachelor-Studiengang Organisations- und Sozialpädagogik mit einer Regelstudienzeit von vier (4) Semestern (mit 180 Credits inkl. der Anerkennung von bis zu 90 Credits, abhängig von der einschlägigen Ausbildung) unter den Bedingungen dieses Vertrages an. Die Studiendauer kann in Abhängigkeit vom Umfang der beruflichen Tätigkeit der einzelnen Studierenden abweichen.

- a. Inhalt und Umfang des Studiums richten sich wie es nach
 - aa. der Studien- und Prüfungsordnung der ISBA (fortan: SPO) für den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengang „Organisations- und Sozialpädagogik“ in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - bb. dem Rahmenausbildungsplan und dem Praxiskonzept der ISBA für den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengang „Organisations- und Sozialpädagogik“ in der jeweils gültigen Fassung
 - cc. der am Standort geltenden Hausordnung der ISBA (fortan: HausO)vorgesehen ist.
- a. Die ISBA hat die staatliche Anerkennung auf der Grundlage des Saarl. BAKadG vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 909). Der Bachelor-Studienabschluss (B.A.) erfolgt nach dem saarländischen Recht.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen SPO vorliegen, ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vorgelegt und der Studienvertrag von der ISBA unterschrieben zurückgesandt wurde. Die Angaben in den Bewerbungsunterlagen des Studierenden sind wesentlicher Bestandteil des Studienvertrages. Der/Die Studierende wurde darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben zur Anfechtung des Studienvertrages führen können.

§ 4 Durchführung des Studiums

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium entsprechend den aktuellen Lehrplänen, der jeweils gültigen SPO (§ 2 a. aa.) und den berufsintegrierten Praxisrichtlinien durchzuführen. Die jeweils gültige HausO (§ 2 a. cc.) ist zu beachten. Die ISBA behält sich eine Änderung der SPO sowie des Rahmenausbildungsplans und des Praxiskonzepts der ISBA für den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengang „Organisations- und Sozialpädagogik“ und der HausO vor.

§ 5 Vertragsdauer

- a. Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung durch die ISBA in Kraft und endet vier (4) Semester nach Studienbeginn, wenn er nicht vorher wirksam gekündigt wird.
- b. Die Vertragslaufzeit verlängert sich bis zum Tag der Ablegung des Kolloquiums zur Bachelor-Thesis, wenn diese aus Gründen aus der Sphäre der ISBA nicht innerhalb des 4. Semesters stattfindet, ohne dass Kosten für die über das 4. Semester hinausgehende Zeit für die/den Studierende/n anfallen.
- c. Wird das Kolloquium zur Bachelor-Thesis aus Gründen, die in der Verantwortung der/des Studierenden liegen, nicht innerhalb des 4. Semesters abgelegt, kann die/der Studierende durch schriftliche Vereinbarung mit der ISBA seinen Studienvertrag verlängern.

§ 6 Kündigung

- a. Der Vertrag kann von beiden Seiten ordentlich mit vier (4) Wochen Kündigungsfrist zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Nach erfolgter Kündigung sind die Studiengebühren noch für das laufende Semester zu bezahlen.
- b. Die außerordentliche Kündigung bleibt hiervon (§ 6 a.) unberührt. Insbesondere behält sich ISBA ein Recht auf außerordentliche Kündigung vor, wenn der/die Studierende bei der Zahlung der Studiengebühren mit einem Betrag in Verzug ist, der den Studiengebühren für drei (3) Monate entspricht.
- c. Die ISBA hat weiterhin das Recht, bei Verstößen gegen die in diesem Studienvertrag aufgestellten Regeln und Vorschriften nach einer Verwarnung die Kündigung in Aussicht zu stellen und nach einem besonders schweren Verstoß oder wiederholten Verstößen eine außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen. In diesem Fall sind die Studiengebühren noch für das laufende Semester zu bezahlen, vorausbezahlte Gebühren für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.
- d. Die Kündigung bedarf der Textform gem. § 126b BGB.

§ 7 Gebühren und Kosten

- a. Die Studiengebühren für das Studium mit der Regelstudienzeit von vier (4) Semestern betragen insgesamt brutto Euro 8.980,00. Die Studiengebühr ist in monatlichen Raten in Höhe von Euro 360,00 per SEPA-Lastschrift, Anlage 3, oder 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Einmalige Anmeldegebühren über 100,00 Euro sowie einmalige Prüfungsgebühren über 240,00 Euro werden zum jeweiligen Zeitpunkt fällig.
- b. Die Zahlungsverpflichtung besteht analog zur Regelstudienzeit für vier (4) Semester bzw. 24 Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor wirksam gekündigt wird, siehe § 6), und entsteht mit dem Inkrafttreten des Studienvertrages. Ärztliche Atteste befreien grundsätzlich nicht von der Zahlungspflicht. Die Fälligkeit der Zahlung wird nicht durch versäumte Teilnahme an Studienveranstaltungen oder sonstige Unterbrechungen sowie die vorlesungsfreie Zeit berührt.
- c. Das Ableisten der Praxisphasen während des berufsintegrierenden Studiums kann auch bei einem Praxispartner außerhalb des Großraums Stuttgarts erfolgen. Die gegebenenfalls entstehenden Fahrt- und Unterbringungskosten sowie alle

weiteren Nebenkosten sind von der/dem Studierenden selbst zu tragen und sind in den Studiengebühren nicht enthalten.

- d. Die Studienphasen finden in Form Halb- oder Ganztagsseminaren am Studienort Stuttgart statt. Die gegebenenfalls hierfür entstehenden Fahrt- und Unterbringungskosten sowie alle weiteren Nebenkosten sind der/dem Studierenden selbst zu tragen und sind in den Studiengebühren nicht enthalten.
- e. Die Kosten für durchgeführte Sonderkurse bzw. Exkursionen sind nicht in den Studiengebühren enthalten. Kosten und Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- f. Sofern im Einzelfall weitere Kosten entstehen, z. B. für arbeitsmedizinische Untersuchungen, Hepatitis B-Impfung oder dergleichen sind diese Kosten von der/dem Studierenden zu tragen.

§ 8 Versicherungen

- a. Der/Die Studierende ist durch die ISBA für das Studium haftpflichtversichert, exklusive der Praxisphasen (hier Versicherung über den Praxispartner). Die Haftpflichtversicherung ist in den Studiengebühren bereits enthalten. Über den Umfang der Versicherung informiert der Versicherungsvertrag, der bei der Verwaltung der ISBA einzusehen ist.
- b. Der/Die Studierende wird während des Studiums in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sie ist in den Studiengebühren bereits enthalten.
- c. Der/Die Studierende muss sich während des gesamten Studiums krankenversichern. Eine entsprechende Versicherung ist von dem/der Studierenden selbst abzuschließen und vor Studienbeginn der ISBA nachzuweisen.

§ 9 Lernmittel

Die Studierenden besorgen auf eigene Kosten die erforderlichen Lernmittel. Soweit Lernmittel von der ISBA herausgegeben werden, werden diese in der Regel (der Umwelt zu liebe) digital zur Verfügung gestellt.

§ 10 Schweigepflicht

- a. Der/Die Studierende verpflichtet sich,
 - Klausuren
 - Praxisberichte
 - Skripte
 - Fotografien
 - Video und Tonaufzeichnungenoder ähnliche Materialien, welche anlässlich oder bei Gelegenheit des Studiums angefertigt werden, vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an externe Personen ohne Genehmigung der Studienortleitung der ISBA und ggf. der aufgenommenen Person/en weitergegeben, verkauft oder veröffentlicht werden. Jede Zuwiderhandlung hat die fristlose Kündigung des Studienvertrages zur Folge. Schweigepflichterklärung anbei, Anlage 1.
- b. Die ISBA verarbeitet personenbezogene Daten des Studierenden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Einzelheiten sind den „Hinweisen zum Datenschutz – ISBA“ zu entnehmen, die dem/der Studierenden übergeben werden
Datenschutzerklärung anbei, Anlage 2.

§ 11 Haftung und Vorrang von Hochschulrecht

- a. Die ISBA legt großen Wert auf ein freundliches, korrektes und faires Benehmen der Studierenden untereinander. Für Sachschäden an Lehrmitteln, an der technischen Ausstattung sowie am Gebäude und an den Einrichtungen wird der/die Verursacher/in nach den geltenden gesetzlichen Regeln haftbar gemacht.
- b. Die Haftung der ISBA richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die ISBA haftet nicht für Diebstähle.
- c. Eine Haftung der ISBA im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen nach § 12 a. oder b. in diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des/der Studierenden für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der ISBA, seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seiner/ihrer Erfüllungsgehilfen in diesem Zusammenhang.

§ 12 Schlussbestimmungen

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- b. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Studienvertrages oder dieser Studienbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Studierenden

Ort, Datum, Unterschrift der ISBA

Beizufügende Unterlagen

Nachweis Berufsabschluss oder zumindest Zwischenzeugnis (Fachschule)
Hochschulzugangsberechtigung (Siehe SPO der Voraussetzungen nach § 3)
Lebenslauf

Erklärung des Studierenden

Der/Die Studierende erklärt, dass er/sie die nachfolgend aufgeführten und gem. § 2a des Studienvertrages zum Gegenstand des Studienvertrages gehörenden Dokumente erhalten und eingesehen hat:

- die SPO für den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengang „Organisations- und Sozialpädagogik“ in der Fassung vom [...]
- den Rahmenausbildungsplan der ISBA für den ausbildungs- und berufsintegrierenden Studiengang „Organisations- und Sozialpädagogik“ in der Fassung vom 15.07.2019.
- der am Standort geltenden HausO.

Weiter erklärt der/die Studierende, dass er/sie

- das Formular zur Verpflichtung zur Schweigepflicht erhalten sowie die Verschwiegenheitserklärung zur Kenntnis genommen hat, Anlage 1
- das Formular zur Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten sowie die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat, Anlage 2, als auch
- das Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats erhalten hat, Anlage 3.

und die drei (3) Formulare ausgefüllt der ISBA zurückgegeben hat.

_____, den _____

Unterschrift des Studierenden